



HOLZFORSCHUNG MÜNCHEN

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle Bay06
notifizierte Stelle/ notified Body No. 797

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-HFM B9025

- Antragsteller:** MIPA AG
Am Oberen Moos 1
84051 Essenbach
- Gegenstand:** Zweikomponenten-Lack auf Polyacrylatharzbasis
"DuoCryl Top"
- Herstellwerk:** Herlac Coswig GmbH
Industriestrasse 28
01640 Coswig bei Dresden
- Verwendungszweck:** Lackierung von furnierten Holzspanplatten, die im Verbund
schwerentflammbar (DIN 4102-B1) sind,
und von schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten
- Ausstellungsdatum:** 21.07.2010
- Geltungsdauer bis:** 31.07.2015

Die vorliegende Fassung ersetzt die Fassung P-HFM B9025 vom 12.01.2009

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des obengenannten Gegenstandes für die Beschichtung schwerentflammbar furnierter Holzspanplatten und schwerentflammbarer Holzspanplatten (Klasse DIN 4102-B1) als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1.

Der obengenannte Gegenstand erfüllt bei bestimmungsgemäßer Verwendung (s. Abschnitt 1.2) die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 - B1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

(B10221)

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Zweikomponentenlacksystems, "DuoCryl Top" in zwei Arbeitsgängen mit Zwischenschliff aufgetragen auf schwerentflammbare Holzspanplatten und schwerentflammbar furnierte Holzspanplatten (Klasse DIN 4102-B1), als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 (Ausgabe Mai 1998).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist als Beschichtung schwerentflammbarer Holzspanplatten und von furnierten Holzspanplatten, die im Verbund schwerentflammbar sind, im Innenausbau zu verwenden.

1.2.2 Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.3 Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2010/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der farblose Zweikomponentenlack ist so herzustellen, dass die mit ihm beschichteten schwerentflammbaren Holzspanplatten und schwerentflammbar furnierten Holzspanplatten die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 (Ausgabe Mai 1998) erfüllen.

Die 2-komponentige Beschichtung muss auf Polyacrylatharzbasis sein.

Die chemische Zusammensetzung des Bauproduktes muss den bei der Holzforschung München hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf seiner Verpackung, auf einem Beipackzettel oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen mindestens angebracht werden:

- Übereinstimmungszeichen (Ü) mit
 - Herstellwerk (s. S. 1) (oberste Stelle im "Ü")
 - AbP-Nummer P-HFM B9025 (mittlere Stelle im "Ü")
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierstelle (unterste Stelle im "Ü")
- In der Nähe des "Ü":
 - Produktname
 - Name des Herstellers (soweit nicht bereits als Herstellwerk im Ü genannt)
 - "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"
 - "Nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) auf schwerentflammbaren Holzspanplatten und schwerentflammbar furnierten Holzspanplatten"



Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung erfolgt in Form eines Übereinstimmungszertifikates.

Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2).

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Hierbei ist DIN 18200 "Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten" (Ausgabe Mai 2000) zu beachten.

Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Fremdüberwachungen auf eine pro Jahr zu verringern.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"¹ sinngemäß maßgebend.

Bei diskontinuierlicher Fertigung ist die Fremdüberwachungsstelle vor Aufnahme der Produktion vorab schriftlich über den Termin zu benachrichtigen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstüberwachung mit Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung als Regelüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Probenahme kann bei Bedarf auch beim Händler, beim Endverarbeiter oder auf einer Baustelle erfolgen.

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2009 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 25 Absatz 2 i.V. mit § 19 MBO) dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1.4.1997 veröffentlicht.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Holzforschung München einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei Holzforschung München.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Das Allg. bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben dem Endverarbeiter bzw. Verwender Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind auch den übrigen Beteiligten Kopien des Allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Holzforschung München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von HFM TU München nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5.5 Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Ein Widerruf ist insbesondere bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Vorgaben nach 2.1 und 6 möglich.
- 5.6 Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern

6 Bestimmungen für die Ausführung

- 6.1 Das Bauprodukt darf im Innenbereich als Beschichtung von schwerentflammaren Holzspanplatten und von furnierten Holzspanplatten, die im Verbund schwerentflammbar sind (Klasse DIN 4102-B1), verwendet werden.
- 6.2 Die **Nassauftragsmenge von "DuoCryl Top"** darf in zwei Arbeitsgängen **maximal 285g/m²** betragen.
- 6.3 Die beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 6.4 Die beschichteten Platten dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen, Klebern oder ähnlichem versehen werden.

Unbeschadet dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines gesonderten Prüfzeugnisses / Allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer Allg. bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).

München, den 21.07.2010


Prof. Dr. G. Wegener
Stellv. Leiter der Prüfstelle

